



EINWOHNERGEMEINDE
SCHATTDORF

Verordnung
über das
Personalrecht

Stand: 7. Mai 2001

VERORDNUNG ÜBER DAS PERSONALRECHT

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2001)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schattdorf,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung, des kantonalen Personalreglements (auf die Gemeindebedürfnisse angepasst am 19.12.2000) und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen.

²Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung, das Hauswart- und Aussendienstpersonal, das Personal des Betagtenheimes und die Lehrpersonen der Volksschule.

Artikel 2 Ausnahmen

a) im Allgemeinen

Für Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Bestimmungen dieses Personalrechts nicht. Für diese werden die Anstellungsbedingungen von Fall zu Fall durch die Anstellungsbehörde festgelegt.

Artikel 3 b) im Besonderen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Dienstverhältnis der weltlichen Lehrerschaft vom 27. November 1989 wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 (für die Lehrpersonen auf den 1. August 2001) in Kraft.

Schattdorf, 7. Mai 2001

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Stefan Trüb

Der Gemeindeschreiber: Alois Gisler